



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Bericht nach Art. 18 Abs. 6 der Verordnung (EG)
Nr. 765/2008 über die Marktüberwachung im Bereich der
abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften im
Zeitraum 2010 bis 2013**

Herausgeber:
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

erarbeitet vom Ausschuss
Produktverantwortung (APV)
der LAGA unter Vorsitz des
Freistaates Thüringen

Stand: 01.12.2014

Vorwort

Nach Art. 18 Abs. 5 der Verordnung 765/2008 erstellen die Mitgliedstaaten Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Sie teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Für den Bereich der abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften wurde das „[Marktüberwachungsprogramm der LAGA 2010 bis 2013](#)“ auf den Internetseiten der LAGA veröffentlicht (<http://www.laga-online.de/servlet/is/23875/#A9>). Eine Aktualisierung („Marktüberwachungsprogramm der LAGA 2014 bis 2017“) erfolgt zeitgleich mit der Veröffentlichung des vorliegenden Berichtes und wird an gleicher Stelle veröffentlicht.

Nach Art. 18 Abs. 6 der Verordnung 765/2008 überprüfen und bewerten die Mitgliedstaaten regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Die Ergebnisse werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit dem vorliegenden Bericht erfolgt diese Überprüfung und Bewertung für den Bereich der abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften. Der Bericht wird auf den Internetseiten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) veröffentlicht (<http://www.laga-online.de>). Er betrifft in den einzelnen Kapiteln die Marktüberwachung aufgrund folgender europarechtlicher Harmonisierungsrechtsvorschriften:

Kapitel 1: RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU bis 2012: 2002/95/EG)

Kapitel 2: Batterierichtlinie (Richtlinie 2006/66/EG)

Kapitel 3: Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG)

Kapitel 4: Altfahrzeugrichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG)

In Kapitel 5 erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung.

Der Bericht wurde von den Vertretern der für die Überwachung zuständigen Bundesländer sowie den Vertretern des Bundes unter Federführung des Ausschusses Produktverantwortung (APV) der LAGA erarbeitet. Grundlage war eine Erhebung über die im Berichtszeitraum (2010 bis 2013) tatsächlich durchgeführten Marktüberwachungsmaßnahmen. Darauf basierend erfolgte eine Bewertung der Funktionsweise der Überwachung. Kapitel 4 und 5 wurden mit dem Kraftfahrt-Bundesamt abgestimmt.

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	S. 2
	Inhaltsverzeichnis	S. 3
	Abkürzungsverzeichnis	S. 4
	Allgemeine Vorbemerkung	S. 4
Kap. 1	RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU, 2002/95/EG)	S. 5
1.1	In Deutschland durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahmen 2010-13	S. 5
1.2	Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise der Marktüberwachung	S. 6
Kap. 2	Batterierichtlinie (Richtlinie 2006/66/EG)	S. 7
2.1	Vorbemerkung	S. 7
2.2	In Deutschland durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahmen 2010-13	S. 7
2.3	Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise der Marktüberwachung	S. 8
Kap. 3	Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG)	S. 9
3.1	In Deutschland durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahmen 2010-13	S. 9
3.2	Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise der Marktüberwachung	S. 9
Kap. 4	Altfahrzeugrichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG)	S. 10
4.1	Vorbemerkungen	S. 10
4.2	In Deutschland durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahmen 2010-13	S. 11
4.3	Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise der Marktüberwachung	S. 12
Kap. 5	Zusammenfassung abfallrechtliche Harmonisierungsvorschriften	S. 12
Anhang	Tabellarische Übersicht der Marktüberwachungsmaßnahmen in Deutschland nach abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften, jeweils für 2010, 2011, 2012, 2013 und gesamt (2010 bis 2013)	S. 14

Abkürzungsverzeichnis

EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Kap.	Kapitel
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
Nr.	Nummer
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RFA	Röntgenfluoreszenzanalyse
RoHS	R estriction o f (the use of certain) H azardous S ubstances
UBA	Umweltbundesamt
VDA	Verband der Automobilindustrie e. V.
VDA Norm 260	„Bauteile von Kraftfahrzeugen – Kennzeichnung der Werkstoffe“
vgl.	vergleiche

Allgemeine Vorbemerkung

Eine grundlegende Darstellung der strategischen Ansätze, der Organisation und der Durchführung der Marktüberwachung, einschließlich der Zuständigkeiten für den Vollzug der Marktüberwachung in den einzelnen Ländern erfolgt in dem [„Konzept zur Umsetzung der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008 - Marktüberwachung bei den abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften für Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle“](http://www.laga-online.de/servlet/is/23875/M%C3%9C-Konzept_2012-02-20.pdf?command=downloadContent&filename=M%DC-Konzept_2012-02-20.pdf), das auf den Internetseiten der LAGA veröffentlicht ist (http://www.laga-online.de/servlet/is/23875/M%C3%9C-Konzept_2012-02-20.pdf?command=downloadContent&filename=M%DC-Konzept_2012-02-20.pdf)

1 Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – RoHS (bis 2012: Richtlinie 2002/95/EG)

1.1 In Deutschland durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahmen 2010–13

Vgl. Tabellarische Übersicht im Anhang

Im Berichtszeitraum wurden bei 573 Marktüberwachungsmaßnahmen insgesamt 1351 Produkte überprüft, davon 1246 Produkte im Rahmen aktiver und 105 Produkte im Rahmen reaktiver Maßnahmen. Innerhalb des Berichtszeitraums stieg die Anzahl der Marktüberwachungsmaßnahmen und der überwachten Produkte im Zeitablauf tendenziell an, wobei das Jahr 2012 aufgrund einer durchgeführten Schwerpunktaktion (Energiesparlampen) mengenmäßig mit fast 600 überwachten Produkten herausragt.

In Ergänzung zu den quantitativen Angaben im Anhang sind folgende Schwerpunkte der Marktüberwachung zu benennen:

- Die meisten Marktüberwachungsmaßnahmen im Berichtsraum betrafen Energiesparlampen. Weiterhin wurden schwerpunktmäßig auch diverse Haushaltskleingeräte überprüft.
- Bei über 1000 Produkten wurden im Hinblick auf Schwermetallgehalte Messungen (mittels Röntgenfluoreszenzanalyse - RFA) durchgeführt.
- Insgesamt wurden 255 Produkte beanstandet, ganz überwiegend (über 200 Produkte) im Hinblick auf Stoffverbote bzw. –beschränkungen.
- Von den 1246 Produkten, die im Rahmen der aktiven Marktüberwachung überprüft wurden, wurden 197 beanstandet, bei Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung wurden von 105 überwachten Produkten 58 beanstandet.
- Es erfolgten 238 Revisionsschreiben. Bei 60 Produkten erfolgten aufgrund der Beanstandungen freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure.

1.2 Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise der Marktüberwachung

Ergebnis:

Die erfolgte Überprüfung und Bewertung ergab, dass die Marktüberwachung (aktiv und reaktiv) im Bereich der Richtlinie 2011/65/EU (bis Ende 2012: Richtlinie 2002/95/EG) in Deutschland gewährleistet ist.

Im Einzelnen:

Die behördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug der Marktüberwachung sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Sie liegt in den meisten Ländern bei den unteren Abfallbehörden und somit in der Regel auf kommunaler Ebene (Landkreise, kreisfreie Städte). In einigen Ländern sind die oberen Abfallbehörden zuständig. In wenigen Ländern werden die Marktüberwachungsaufgaben von einer zentralen Be-

hörde wahrgenommen, die zum Teil auch andere Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung (EVPG, ProdSG) wahrnimmt.

Die Aufgaben der aktiven abfallrechtlichen Marktüberwachung werden insbesondere in den unteren Abfallbehörden als neu wahrgenommen und sind noch nicht vollständig in den routinemäßigen Aufgabenbestand integriert. Auf nationaler Ebene ist das jedoch unerheblich. Für Deutschland insgesamt ist die Funktionsweise der aktiven Marktüberwachung in ausreichendem Umfang gewährleistet, indem einige Länder umfangreiche Maßnahmen in diesem Bereich durchführen. Bereits in dem gemeinsamen Marktüberwachungskonzept (dort Seite 18; vgl. Allgemeine Vorbemerkungen) war vereinbart worden, dass zur Erreichung eines bundesweit hohen Schutzniveaus nicht jedes Land die gleichen Ressourcen für die aktive Marktüberwachung in allen Teilbereichen der abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften vorhalten muss.

Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung erfolgten dagegen im Bedarfsfall überall im erforderlichen Umfang. Hier sind im Berichtszeitraum insbesondere koordinierte Maßnahmen zu nennen, die aufgrund einer Veröffentlichung einer Zeitschrift („Computer Bild“ Ausgabe 15/2013 vom 29.06.2013) erfolgten. Aufgrund dieser Veröffentlichung wurden insgesamt 70 Produkte in zehn verschiedenen Ländern einer Prüfung unterzogen. Daraufhin wurden 27 Produkte von Herstellern und Vertreibern freiwillig aus dem Handel zurückgezogen, bei insgesamt 11 Produkten wurden Analysen veranlasst, wobei in vier Fällen das Produkt die Anforderungen nicht einhielt. In einem Falle erfolgte eine Untersagung, das Produkt in Verkehr zu bringen. In 27 Fällen war der Überwachungsvorgang bis zum Redaktionsschluss des vorliegenden Berichtes noch nicht abgeschlossen.

2 Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG - Batterierichtlinie

2.1 Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesumweltministeriums führte die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung Schwermetall-Analysen an Gerätebatterien durch (Sebastian Recknagel, Hendrik Radant: Überprüfung der Quecksil-

ber-, Cadmium- und Blei-Gehalte in Batterien. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. UBA-Texte Nr. 09/2013, <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4438.html>). Damit wurden Informationen zum aktuellen Schwermetallniveau der Gerätebatterien gewonnen und bewertet, und eine Basis für gegebenenfalls erforderliche wirksame Maßnahmen zur Verringerung der Schwermetallbelastung geschaffen.

Die Studie liefert damit wichtige Erkenntnisse für die Marktüberwachung, auch in anderen Mitgliedstaaten. Da der wissenschaftliche Charakter im Vordergrund stand und im Rahmen der Studie keine konkreten Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sind die Produkte, die im Rahmen der Studie untersucht wurden, nicht in der Übersicht zu 2.2 aufgeführt.

2.2 In Deutschland durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahmen 2010–13

Vgl. Tabellarische Übersicht im Anhang

Im Berichtszeitraum wurden bei 21 Marktüberwachungsmaßnahmen 261 Produkte überprüft. Davon waren 231 Produkte Gegenstand aktiver und 30 Produkte Gegenstand reaktiver Maßnahmen. Innerhalb des Berichtszeitraums erfolgte die weitaus größte Zahl der Marktüberwachungsmaßnahmen mit den meisten überwachten Produkten in den Jahren 2012 und 2013.

In Ergänzung zu den quantitativen Angaben im Anhang sind folgende Schwerpunkte der Marktüberwachung zu benennen:

- Die meisten Marktüberwachungsmaßnahmen betrafen Gerätebatterien.
- Bei 217 Produkten wurde die Einhaltung von Kennzeichnungspflichten überprüft, bei 49 Produkten die Stoffbeschränkungen, überwiegend anhand von Unterlagen (Konformitätsbescheinigungen).
- Insgesamt wurden 36 Produkte beanstandet, davon 11 bei aktiven und 25 bei reaktiven Maßnahmen.

2.3 Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise der Marktüberwachung Ergebnis:

Die erfolgte Überprüfung und Bewertung ergab, dass die Marktüberwachung (aktiv und reaktiv) im Bereich der Richtlinie 2006/66/EG in Deutschland gewährleistet ist.

Im Einzelnen:

Die behördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug der Marktüberwachung sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Sie liegt in den meisten Ländern bei den unteren Abfallbehörden und somit in der Regel auf kommunaler Ebene (Landkreise, kreisfreie Städte). In einigen Ländern sind die oberen Abfallbehörden zuständig. In wenigen Ländern werden die Marktüberwachungsaufgaben von einer zentralen Behörde wahrgenommen, die zum Teil auch andere Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung (EVPG, ProdSG) wahrnimmt.

Die Aufgaben der aktiven abfallrechtlichen Marktüberwachung werden insbesondere in den unteren Abfallbehörden als neu wahrgenommen und sind noch nicht vollständig in den routinemäßigen Aufgabenbestand integriert. Auf nationaler Ebene ist das jedoch unerheblich. Für Deutschland insgesamt ist die Funktionsweise der aktiven Marktüberwachung in ausreichendem Umfang gewährleistet, indem einige Länder umfangreiche Maßnahmen in diesem Bereich durchführen. Bereits in dem gemeinsamen Marktüberwachungskonzept (dort Seite 18; vgl. Nr. 1.1 Vorbemerkungen) war vereinbart worden, dass zur Erreichung eines bundesweit hohen Schutzniveaus nicht jedes Land die gleichen Ressourcen für die aktive Marktüberwachung in allen Teilbereichen der abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften vorhalten muss.

Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung waren nur in sehr geringem Umfang erforderlich. Aufgrund der Erfahrungen im Bereich der Richtlinie 2011/65/EU ist davon auszugehen, dass im Bedarfsfall die Durchführung reaktiver Marktüberwachungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gewährleistet ist.

3 Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Verpackungsrichtlinie

3.1 In Deutschland durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahmen 2010–13

Vgl. Tabellarische Übersicht im Anhang

Im Berichtszeitraum wurden bei 10 Marktüberwachungsmaßnahmen 45 Produkte überprüft. Dabei handelte es sich ganz überwiegend um aktive Marktüberwachungsmaßnahmen. Die einzige reaktive Marktüberwachungsmaßnahme, von der 5 Produkte betroffen waren, führte zu 3 Beanstandungen, jeweils Kennzeichnungspflichten betreffend. Innerhalb des Berichtszeitraums erfolgte die weitaus größte Zahl der

Marktüberwachungsmaßnahmen mit den meisten überwachten Produkten in den Jahren 2012 und 2013.

Im Wesentlichen betrafen die Marktüberwachungsmaßnahmen Kunststoffverpackungen. Bei 32 Produkten erfolgte eine Überprüfung der Stoffbeschränkungen, davon bei 20 Produkten anhand von Laboranalysen. Dabei wurden keine Verstöße festgestellt.

3.2 Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise der Marktüberwachung

Ergebnis:

Die erfolgte Überprüfung und Bewertung ergab, dass die Marktüberwachung (aktiv und reaktiv) im Bereich der Richtlinie 94/62/EG in Deutschland grundsätzlich gewährleistet ist.

Im Einzelnen:

Die behördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug der Marktüberwachung sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Sie liegt in den meisten Ländern bei den unteren Abfallbehörden und somit in der Regel auf kommunaler Ebene (Landkreise, kreisfreie Städte). In einigen Ländern sind die oberen Abfallbehörden zuständig. In wenigen Ländern werden die Marktüberwachungsaufgaben von einer zentralen Behörde wahrgenommen, die zum Teil auch andere Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung (EVPG, ProdSG) wahrnimmt.

Die Aufgaben der aktiven abfallrechtlichen Marktüberwachung werden als neu wahrgenommen und sind noch nicht vollständig in den routinemäßigen Aufgabenbestand integriert.

Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung waren nur in einem Fall erforderlich. Aufgrund der Erfahrungen im Bereich der Richtlinie 2011/65/EU ist davon auszugehen, dass im Bedarfsfall die Durchführung reaktiver Marktüberwachungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gewährleistet ist.

4 Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge - Altfahrzeugrichtlinie

4.1 Vorbemerkung

Die Überwachung der Stoffverbote und –beschränkungen nach der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und Rates (Altfahrzeugrichtlinie) erfolgt im Wesentlichen durch die verkehrsrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Mittels einer Vorprüfbescheinigung, die der verkehrsrechtlich zuständigen Behörde (in Deutschland: das Kraftfahrt-Bundesamt KBA) vorzulegen ist, wenn durch das KBA die Erteilung der Fahrzeuggenehmigung für die in der Richtlinie 2005/64/EG berücksichtigten Fahrzeugklassen M1 und N1 erfolgt, hat der Fahrzeughersteller die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2005/64/EG zu bestätigen. Zu diesen Anforderungen gehört nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie auch die Einhaltung der Stoffverbote und –beschränkungen nach der Altfahrzeugrichtlinie. Bei Herstellern, für die das KBA die Vorprüfungen durchführt, erfolgt insoweit eine aktive Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EG) 765/2008. Das KBA erkennt zur Erteilung der Fahrzeuggenehmigung auch Vorprüfbescheinigungen einer Typgenehmigungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates an.

Marktüberwachungsmaßnahmen durch die Abfallbehörden erfolgen lediglich ergänzend zu den prioritären Maßnahmen des KBA.

4.2 In Deutschland durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahmen 2010–13

Bei den durch das KBA typgenehmigten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten werden folgende präventive Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt:

- Überprüfung, dass interne System- und Prozessaudits beim Hersteller durchgeführt wurden (Stoffverbote, Bauteilkennzeichnung nach VDA Norm 260 = Stoffkennzeichnung der einzelnen Baustoffe),
- Überprüfung von Lieferantenanforderungen der Hersteller, insbesondere hinsichtlich Stoffverbote,
- Überprüfung, dass Lieferantenaudits vom Hersteller durchgeführt wurden: Erstbemusterung nach PPAP (Production Part Approval Process) oder PPF (Produktionsprozess- und Produktfreigabe), Änderungsmanagement, Nachbemusterung,

- Materialdatenerfassungen über IMDS (International Material Data System, deutsch: Internationales Material-Daten-System), Auswertung; Erfassung von verbotenen Stoffen; Reaktion und Eskalation bei Grenzwertüberschreitungen,
- Sicherstellung des Vermeidens der Wiederverwendung von Bauteilen gemäß Anhang V der Recyclingrichtlinie bei Neufahrzeugen.

Außer den präventiven Marktüberwachungsmaßnahmen des KBA wurden im Berichtszeitraum bei vier Marktüberwachungsmaßnahmen der Abfallbehörden 20 Produkte überprüft. Dabei waren fünf Produkte Gegenstand reaktiver Marktüberwachungsmaßnahmen, ansonsten handelte es sich um aktive Maßnahmen. Vgl. hierzu die tabellarische Übersicht im Anhang.

Die aktiven Marktüberwachungsmaßnahmen der Abfallbehörden betrafen vor allem Zulieferbetriebe der Autohersteller, bei denen verschiedene Bauteile auf Einhaltung der Stoffbeschränkungen überprüft wurden, darunter in einem Fall anhand von Laboranalysen. Dabei wurden keine Verstöße festgestellt. Aufgrund der aktiven Marktüberwachungsmaßnahmen wurde kein Produkt beanstandet.

Gegenstand der einzigen reaktiven Marktüberwachungsmaßnahme waren fünf Produkte. Bei diesen wurden in zwei Fällen Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten festgestellt.

4.3 Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise der Marktüberwachung

Ergebnis:

Die erfolgte Überprüfung und Bewertung ergab, dass die Marktüberwachung (aktiv und reaktiv) im Bereich der Richtlinie 94/62/EG in Deutschland gewährleistet ist.

Im Einzelnen:

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt liegt der Schwerpunkt der aktiven Marktüberwachung im präventiven Bereich und wird durch das KBA wahrgenommen. Ergänzende Marktüberwachungsmaßnahmen durch die Abfallbehörden sind deshalb lediglich in vergleichsweise geringem Umfang erforderlich und wurden in diesem Umfang auch durchgeführt.

Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung waren nur in einem Fall erforderlich. Aufgrund der Erfahrungen im Bereich der Richtlinie 2011/65/EU ist davon auszugehen, dass im Bedarfsfall die Durchführung reaktiver Marktüberwachungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gewährleistet ist.

5 Zusammenfassung abfallrechtliche Harmonisierungsrechtsvorschriften

Der Schwerpunkt der Marktüberwachung aufgrund abfallrechtlicher Harmonisierungsrechtsvorschriften lag ganz eindeutig bei Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen - bezogen auf die Anzahl der überwachten Produkte - 80 % der abfallrechtlichen Marktüberwachung durch die zuständigen Abfallbehörden erfolgte. Hier wiederum lag der Fokus insbesondere auf den Energiesparlampen und deren Quecksilbergehalten.

Auch Batterien und Akkumulatoren, hier vor allem Gerätebatterien, wurden in nennenswertem Umfang überwacht (16 % der abfallrechtlichen Marktüberwachung). Aufgrund der in 2.1 genannten Untersuchung im Auftrag des UBA ist nun eine Priorisierung der Marktüberwachungsmaßnahmen auf bestimmte Batteriesysteme möglich, die laut Untersuchung häufiger die an sie gestellten Anforderungen hinsichtlich Schwermetallgehalt oder Kennzeichnung nicht erfüllen. Insofern ist für die Folgejahre mit einer Ausweitung von Überwachungsmaßnahmen zu rechnen.

Nur in geringem Umfang nahmen die Abfallbehörden Marktüberwachungsmaßnahmen bei Verpackungen (3 % der abfallrechtlichen Marktüberwachung) und Kraftfahrzeugen und Fahrzeugteilen (1 % der abfallrechtlichen Marktüberwachung) vor. Letztere sind Gegenstand der aktiven, präventiven Marktüberwachung durch das Kraftfahrt-Bundesamt in Deutschland bzw. durch die verkehrsrechtlich jeweils zuständigen Behörden in anderen Mitgliedsstaaten, soweit diese die Vorprüfung zur Richtlinie 2005/64/EG Anh. IV durchgeführt haben bzw. durchführen.

Die Schwerpunktsetzung der abfallrechtlichen Marktüberwachung erfolgte weitgehend nach einem risikoorientierten Ansatz, das heißt, der Schwerpunkt der Prüfungen wurde auf Produkte gelegt, bei denen es am ehesten Anhaltspunkte für eine Nichtkonformität gab.

Produkte entsprechend Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 („mit einer ernsthaften Gefahr verbundene Produkte“), die ein rasches Eingreifen erforderlich machen und einen Informationsaustausch nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Schnellinformationssystem RAPEX) zur Folge haben, wurden im Zuge der abfallrechtlichen Marktüberwachung nicht aufgefunden.